

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der eine Verurteilung auf Bewährung erstrebt wird.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt, der sich am Tattag zugetragen hat, ordnungsgemäß aufgeklärt und richtig festgestellt. Es hat aber nicht beachtet, daß zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen B. bereits vorher ein gespanntes Verhältnis bestand, das nicht auf das Verhalten des Angeklagten zurückzuführen ist. So hat der Zeuge zu Ostern 1968 dem Angeklagten in einer Gaststätte vorgeworfen, daß er schon einmal im Gefängnis gewesen sei. Obwohl der Angeklagte darüber sehr verärgert war, ging er daraufhin nach Hause, um nicht wieder in der gleichen Weise straffällig zu werden. Auch später kam es immer wieder zu Sticheleien und Differenzen zwischen beiden. Der Angeklagte war über den Zeugen verärgert und teilte diesem auch mit, daß er „die Sache weitergehen lasse“, wenn der Zeuge nicht aufhöre, ihm seine Vorstrafen vorzuhalten.

Als am Tattag die Zeugin Sch. äußerte, daß der Angeklagte ihr unsympathisch sei, weil ihr seine groben Witze nicht gefielen, mischte sich der Zeuge — ohne daß eine Veranlassung dazu bestand — in die Unterhaltung ein. Dabei kam es zu den wechselseitigen Beschimpfungen und zu der späteren Reaktion des Angeklagten.

Für die Körperverletzung ist der Angeklagte voll verantwortlich, und er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er jähzornig sei. Er kannte seine jähzornige Veranlagung und hätte sich deshalb so beherrschen müssen, wie er das bereits zu Ostern 1968 getan hatte. Wenn die genannten Umstände auch nicht die vorsätzlich begangene Körperverletzung rechtfertigen können, so sind sie jedoch für die Strafzumessung — insbesondere für die anzuwendende Straftat — von Bedeutung.

Wenn auch die bereits wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung ausgesprochene Gefängnisstrafe schwerwiegend ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß sich der Angeklagte nach seiner Entlassung aus der Strafhaft am 26. November 1964 in seinem gesamten Leben einwandfrei und vorbildlich geführt hat. Aus den Aussagen der zwei Kollektivvertreter ergibt sich, daß der Angeklagte über eine sehr hohe Arbeitsmoral verfügt und eine ausgezeichnete fachliche Tätigkeit verrichtet. Diese guten Arbeitsleistungen und das im übrigen einwandfreie Verhalten in der Freizeit — er ist in den vergangenen vier Jahren auch nie gegenüber einem anderen Bürger tätlich geworden — haben das Kollektiv veranlaßt, eine Bürgschaftserklärung für den Angeklagten abzugeben, um ihn in Zukunft von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß bei der jetzigen Tat des Angeklagten ein innerer Zusammenhang zu der im Jahre 1963 begangenen Straftat besteht. Er hat sich bemüht, die Lehren aus der damaligen Verurteilung zu ziehen. Ohne das gespannte Verhältnis zu dem Zeugen B. — das dieser selbst verursacht hatte — wäre es nicht zu der Körperverletzung gekommen.

Da unter den gegebenen Umständen die Tat nicht aus einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin begangen wurde und besonders schädliche Folgen nicht eingetreten sind, war gemäß §§ 30, 33 StGB auf eine Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

Gemäß § 31 StGB, wurde die von der Brigade übernommene Bürgschaft bestätigt. Diese Bürgschaft enthält konkrete Pflichten sowohl für das Kollektiv als auch

für den Angeklagten. Das Arbeitskollektiv verpflichtete sich, dafür zu sorgen, daß der Angeklagte auch außerhalb des Betriebes seine Freizeit sinnvoll verbringt und daß weitere Maßnahmen in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht festgelegt werden. Der Angeklagte verpflichtete sich, seine Arbeit als Kampfrichter für Sportveranstaltungen wieder aufzunehmen, 100 Stunden im NAW zu leisten und aktiv im Reservistenkollektiv des Betriebes mitzuarbeiten.

Anmerkung:

Das Oberste Gericht hat wiederholt auch hinsichtlich der Bekämpfung der Rückfallstrafaten auf eine differenzierte Strafpolitik orientiert und gefordert, in jedem Fall zu untersuchen, ob ein innerer Zusammenhang zwischen der Rückfalltat und den Vortaten besteht, ob die erneute Straftat Ausdruck eines böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ernstesten gesellschaftlichen Lehren ist. Untersuchungen des Obersten Gerichts haben gezeigt, daß die in diesen Orientierungen vorgegebenen Kriterien für die Beurteilung von Rückfalltaten vor allem von den Bezirksgerichten immer besser angewendet werden und zu einer richtigen Differenzierung führen.

Das vorstehende Urteil ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie eine Rückfalltat in ihren allseitigen Zusammenhängen betrachtet werden muß. Die Grundsätze der Strafzumessung (§ 61 StGB), der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB und der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung nach § 64 Abs. 3 StGB sind auch die für die Einschätzung einer Rückfalltat maßgeblichen Gesichtspunkte. Das Bezirksgericht hat daher zu Recht berücksichtigt, daß der Angeklagte nur eine Vorstrafe hatte, die zudem über vier Jahre zurücklag. Die Rückfalldynamik wies demnach nicht ein haltloses Hineintreiben in strafbare Handlungen auf.

Erschwerend mußte dennoch die Tatsache wirken, daß der Angeklagte bereits wegen vorsätzlicher Körperverletzung vorbestraft war. Wenn auch zwischen den Straftaten ein größerer zeitlicher Abstand lag, so zeigte sich doch, daß er sich bei Auseinandersetzungen mit anderen Bürgern noch nicht in jeder Situation die Zurückhaltung auferlegte, die auf Grund seiner Charaktereigenschaften erforderlich ist, um seine Mitmenschen zu achten und sie vor körperlichen Schäden zu bewahren. Richtig hat das Bezirksgericht den Angeklagten konkret auf seine Fähigkeiten hingewiesen, sich in kritischen Situationen zu beherrschen. Es hat damit die strafrechtliche Schuld des Angeklagten, sich verantwortungslos zur Tat entschieden zu haben, noch überzeugender dargelegt.

Das Bezirksgericht leitet auch nicht allein aus den guten Arbeitsleistungen des Angeklagten die Möglichkeit ab, ihn auf Bewährung zu verurteilen. Es zeigt vielmehr auf, daß das positive Verhalten an seiner Arbeitsstelle zu seiner Anerkennung im Kollektiv führte. Das Kollektiv war deshalb bereit und auch fähig, in einer Bürgschaftserklärung Pflichten zur gesellschaftlichen Erziehung des Angeklagten zu übernehmen. Auch der Angeklagte hat gegenüber dem Kollektiv Pflichten übernommen. Daraus ist zu erkennen, daß es Auseinandersetzungen im Kollektiv gab, die zu konkreten Festlegungen und zur direkten Einbeziehung des Angeklagten geführt haben. Die Bürgschaft ist somit ein ernstes und unter diesen Voraussetzungen auch wirksames Anliegen des Kollektivs. Die Haupttrichtung der gesellschaftlichen Betätigung des Angeklagten wird darauf gelenkt, durch engen gesellschaftlichen Kontakt die persönlichen Schwächen zu überwinden, die ihn wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten ließen. Die Feststellungen des Ge-